



Caritaswerkstätten Langenhorst, Waldstraße 15, 48607 Ochtrup

Ochtrup, den 07.01.2021

## Werkstattinformation Nr. 01/2021

Liebe/r Frau/Herr .....,

wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr 2021 gestartet sind, für das wir alles Gute, insbesondere Gesundheit wünschen! Folgende Informationen möchte ich Ihnen bekannt geben:

### 1. Verlängerung Lockdown:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe teilte uns mit Schreiben vom 07.01.2021 mit, dass es aufgrund der Verlängerung des Shutdowns Regelungsbedarf für die Werkstätten gibt. Es gelte hierbei, zwischen der Bedeutung des Werkstattbesuches für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung einerseits und dem Bedarf nach Kontaktreduzierung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen andererseits abzuwägen. Es wird weiterhin kein generelles Betretungsverbot für die Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen geben. Vielmehr soll Teilhabe weiterhin ermöglicht werden, soweit die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen. Regional aber kann es durch entsprechende Regelungen der Gesundheits- und Ordnungsämter Einschränkungen bis hin zu lokalen Teilbetriebsschließungen geben.

In welcher Form die Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt, wird für die Zeit des Shutdowns stärker in das Ermessen der Beschäftigten und der jeweiligen Werkstätten gestellt. Hierbei gibt es grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten:

1. Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt
2. Teilhabe am Arbeitsleben in der eigenen Wohnung
3. Teilhabe am Arbeitsleben in der stationären/teilstationären Wohnform (Wohnheim)

Für uns bedeutet das konkret:

- Die Caritaswerkstätten sind geöffnet und Sie können wie gewohnt an Ihrem Arbeitsplatz tätig sein. Es gelten die bestehenden und erprobten Hygienekonzepte.
- Falls Sie die Werkstatt wegen Infektionsängsten nicht aufsuchen möchten (Möglichkeit 2. oder 3.), betreuen wir Sie gerne in Ihrem häuslichen Umfeld. In diesem Fall wenden Sie



sich bitte an Ihren zuständigen Sozialdienst. Diese Möglichkeiten bestehen zunächst bis zum 31. Januar 2021.

- Krankheitsbedingte Abwesenheiten müssen weiterhin durch AU-Bescheinigungen nachgewiesen werden.

## 2. Regelungen Berufsbildungsbereich:

Für den Berufsbildungsbereich gibt es noch keine neue Regelung seitens der Kostenträger. Somit gilt bis auf Weiteres die folgende bisherige Regelung:

Kann ein/e Maßnahmeteilnehmer/in aus Sorge vor gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in Präsenz teilnehmen und möchte stattdessen ein alternatives Angebot nutzen, ist dies im Einzelfall ebenfalls mit dem zuständigen Sozialdienst abzuklären, sofern noch nicht geschehen (siehe Werkstattinformation 12/2020).

Bitte verfolgen Sie auch weiterhin aktuelle Entwicklungen im Internet unter:

<https://www.caritasverband-steinfurt.de/hilfe-beratung/angebote-bei-behinderung/caritaswerkstaetten-langenhorst/aktuelles-corona>

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Lürwer  
(Werkstattleiter)